

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 40/11 BH

L 8 R 881/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 (18) R 177/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 8. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Dr. C aus D beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wehrt sich mit einer Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 30.5.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.7.2006, mit dem der beklagte Rentenversicherungsträger gemäß § 118 Abs 4 SGB VI die Erstattung von 781,65 Euro verlangt. Diesen Betrag hatte die Beklagte als Rentenzahlung für den Monat März 2006 für die am 26.2.2006 verstorbene Mutter der Klägerin geleistet; die Klägerin habe als Verfügungsberechtigte bankübliche Zahlungsgeschäfte zu Lasten von deren Konto vorgenommen oder zugelassen.
- 2 Nach Klageerhebung hat das Amtsgericht K. mit Beschluss vom 17.9.2007 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Klägerin eröffnet; mit Beschluss vom 22.6.2009 hat es das Verfahren nach Vollzug der Schlussverteilung aufgehoben und Restschuldbefreiung nach sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung angekündigt. Das SG Düsseldorf hat die Klage mit Urteil vom 26.5.2010 abgewiesen; die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 8.6.2011*). Das LSG hat in seinem Urteil ausgeführt, das noch anhängige insolvenzrechtliche Restschuldbefreiungsverfahren sei für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids ohne Bedeutung. Allerdings bestehe während der Dauer dieses Verfahrens ein umfassendes Zwangsvollstreckungsverbot für einzelne Insolvenzgläubiger, zu denen auch die Beklagte zähle, die ihre Forderung nicht rechtzeitig zum Insolvenzverfahren angemeldet habe. Werde die Restschuldbefreiung erteilt, müsse sich das auch die Beklagte - gegebenenfalls im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage - entgegenhalten lassen; diese dürfe die in dem angefochtenen Bescheid titulierte Forderung nur dann vollstrecken, wenn das Restschuldbefreiungsverfahren aufgrund von Verfehlungen vorzeitig ende (§ 299 InsO) oder der Klägerin eine Restschuldbefreiung versagt werde.
- 3 Die Klägerin hat Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung eines Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 28.11.2011 zugestellten LSG-Urteil beantragt und um Beiordnung des Rechtsanwalts Dr. C. , gebeten. Sie macht geltend, aufgrund des von ihr durchlaufenen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens habe das vorinstanzliche Verfahren überhaupt nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Es könne nicht sein, dass nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch eine Forderung vollstreckt werde, die bereits durch das Insolvenzverfahren abgedeckt sei.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO).



- 5 Es kann dahinstehen, ob im Fall der Klägerin die strengen Voraussetzungen für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl §§ 160, 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei einer Entscheidung über die Gewährung von PKH für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist PKH auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass die Antragstellerin letztlich nicht erreichen kann, was sie mit dem Prozess erreichen will. Die PKH hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher vernünftige Rechtssuchende auf eigene Kosten nicht führen würden (*BSG vom 26.10.1994 - SozR 3-6610 Art 5 Nr 1*). So liegt der Fall hier.
- 6 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Aufhebung des von ihr angefochtenen Erstattungsbescheids, denn dieser ist - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - gemäß § 118 Abs 4 S 1 und 2 SGB VI rechtmäßig. Die Klägerin war nach den von ihr nicht angegriffenen Feststellungen des LSG im rechtlichen Sinne alleinige Verfügungsberechtigte über das Konto Nr. bei der D. Bank, auf das ausweislich der Auskunft des Geldinstituts vom 23.3.2006 nicht nur die Alters- und Hinterbliebenenrente für ihre Mutter, sondern damals auch ihre eigene Altersrente ausgezahlt wurde. Sie hat dieses Konto bereits 10 Tage nach dem Tod ihrer Mutter auflösen und den Restbetrag mit dem Vermerk "Pflegegeld für R. S." auf ein anderes Konto überweisen lassen, nachdem zuvor - am 1.3.2006 1000 Euro und am 2.3.2006 nochmals 520 Euro - der Großteil des Guthabens an Geldautomaten in bar abgehoben worden war. Dass diese Verfügungen nach ihren eigenen Angaben von ihrem Ehemann ausgeführt wurden, dem sie zur Durchführung solcher Geschäfte sowohl die - auf ihren Namen ausgestellte - Kontokarte samt Geheimnummer als auch die Zugangsdaten für Bankgeschäfte über das Internet überlassen hatte, vermag an der Verantwortlichkeit der Klägerin für die genannten Zahlungsgeschäfte nichts zu ändern (*vgl § 164 Abs 1 S 1 BGB*).
- 7 Die Klägerin kann auch nicht mit ihrem Einwand durchdringen, das von ihr durchlaufene Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren zwingt zu einer Aufhebung des gegen sie gerichteten Erstattungsbescheids. Das sozialgerichtliche Verfahren hat die Klägerin - nicht die Beklagte - betrieben. Dessen Unterbrechung kraft Gesetzes bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Beteiligten (§ 202 SGG iVm § 240 ZPO) haben SG und LSG beachtet, denn diese Unterbrechung gilt nur so lange, bis das Insolvenzverfahren beendet wird; das war hier mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss des Amtsgerichts vom 22.6.2009 der Fall (*vgl § 200 InsO*). Das während eines sich anschließenden Restschuldbefreiungsverfahrens fortgeltende Zwangsvollstreckungsverbot für Insolvenzgläubiger (§ 294 Abs 1 InsO) hat - wie das LSG zutreffend ausgeführt hat - keine Auswirkungen auf die im gerichtlichen Erkenntnisverfahren zu überprüfende Rechtmäßigkeit des Erstattungsbescheids selbst, sondern betrifft nur die Vollstreckbarkeit dieses Vollstreckungstitels im Rahmen eines



Zwangsvollstreckungsverfahrens (vgl. § 66 Abs 4 SGB X, § 3 Abs 2 Buchst a VwVG). Selbst eine (hier: noch nicht) erteilte Restschuldbefreiung ließe das Bestehen der davon erfassten Forderungen der Insolvenzgläubiger unberührt und stünde lediglich deren Durchsetzbarkeit bzw Vollstreckbarkeit entgegen (§ 301 Abs 1 und 3 InsO, vgl hierzu BFH vom 2.11.2010, BFH/NV 2011, 806 RdNr 11). Die (nachträgliche) Aufhebung eines Erstattungsbescheids als rechtswidrig allein im Hinblick auf eine dem Schuldner erteilte oder künftig möglicherweise noch zu gewährende Restschuldbefreiung kommt danach nicht in Betracht.

- 8 Nach alledem kann der Klägerin mangels hinreichender Erfolgsaussicht der von ihr beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)